OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500583/4/KH

Datum:
Linz, 16. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des H S, L x, x L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 3. November 2020, GZ: BHWL/919180011908/19, wegen Übertretungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Jänner 2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als Spruchpunkt 3. aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 215 Euro zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 107,50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 3. November 2020, GZ: BHWL/919180011908/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über H S (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) drei Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), da ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 26.09.2019

Ort: x M, W x, Gst. Nr. x, KG x, Stadtgemeinde M

Sie haben zumindest zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheines am 26.09.2019 auf dem Gst. Nr. x, KG M, Stadtgemeinde M, W x gefährliche Abfälle entgegen der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 AWG 2002 gelagert.

Gemäß § 15 Abs. 3 AWG 2002 dürfen Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.

Es liegt weder eine entsprechende Genehmigung vor, noch handelt es sich bei der gegenständlichen Liegenschaft um einen für die Sammlung vorgesehenen und geeigneten Ort. Zum angeführten Zeitpunkt wurden folgende gefährliche Abfälle vorgefunden:

1. M, schwarz, keine Prüfplakette, starke Rostschäden. Nach Angaben vom Besitzer, Hrn. S, ist der Starter defekt. Betriebsmittel sind enthalten, keine Tropfverluste ersichtlich. Baujahr ca. 1996, (Schlüsselnummer SN x gn ‚Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und
-teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (zB Starterbatterie, Bremsflüssigkeit, Motoröl)‘);

2. M, dunkelblau, Prüfplakette am 6.2014 abgelaufen. Roststellen. Nach Angaben vom Besitzer, Hrn. S, ist die Einspritzpumpe defekt. Betriebsmittel sind enthalten, keine Tropfverluste ersichtlich. Baujahr ca. 1996, (SN 35203 gn ‚Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (zB Starterbatterie,
Bremsflüssigkeit, Motoröl)‘);

„2. Datum/Zeit: 01.01.2020 – 02.01.2020

Ort: x M, L x

Mit Bescheid der/des Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, GZ: UR01-43-5-2009, vom 06.12.2019, wurden Sie verpflichtet, die in diesem Bescheid angeführten Abfälle,

welche am Grundstück Nr. x, KG x, Stadtgemeinde M, frei zugänglich gelagert wurden, unverzüglich, spätestens bis zum 31.12.2019 nachweislich einer dem Stand der Technik und der jeweiligen Abfallart entsprechenden ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und der Polizeiinspektion M in x M, L x unaufgefordert entsprechende Entsorgungsnachweise vorzulegen.

Der gegenständliche Bescheid wurde durch persönliche Übernahme am 13.12.2019 zugestellt. Dennoch haben Sie der Polizeiinspektion M zumindest bis zum 02.01.2020 keine entsprechenden Entsorgungsnachweise vorgelegt.

„3. Datum/Zeit: 18.12.2019

Ort: x M, W x, Gst. Nr. x, KG x, Stadtgemeine M

Sie haben die nachstehend angeführten, gefährlichen Abfälle am 18.12.2019 in x M, W x, an einen nicht entsprechend Berechtigten übergeben, obwohl Abfallbesitzer, die zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt oder imstande sind, Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten so rechtzeitig zu übergeben haben, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs.3) vermieden werden.

Folgende Abfälle wurden an Herrn J A übergeben:

1. M, T-Modell, schwarz, keine Prüfplakette, starke Rostschäden. Nach Angaben vom Besitzer, Hrn. S, ist der Starter defekt. Betriebsmittel sind enthalten, keine Tropfverluste ersichtlich. Baujahr ca. 1996, (Schlüsselnummer SN 35203 gn „Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (zB Starterbatterie, Bremsflüssigkeit, Motoröl)“).

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 79 Abs. 1 Ziffer 1 i.V.m. § 15 Abs. 3 Ziffer 1 AWG 2002
2. § 79 Abs. 2 Z 21 i.V.m. § 73 AWG 2002 i.V.m. dem im Spruch angeführten Bescheid
3. § 79 Abs. 1 Z 2 iVm. § 15 Abs. 5 AWG 2002, BGBl. I Nr. 193/2013 idgF.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 850,00	0 Tage(n) 7 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 79 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz BGBl. I Nr. 102/2002
2.	€ 225,00	0 Tage(n) 5 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 79 Abs. 2 Abfallwirtschafsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF.

3.	€ 850,00	0 Tage(n) 7 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 79 Abs. 1 Z 2 AWG 2002“

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass bei dem M, schwarz, der Starter defekt war und dieser von ihm ausgebaut, repariert und wieder eingebaut worden sei, es sei keinerlei Ölverlust erfolgt. Später habe er das Fahrzeug um 250 Euro an einen ausländischen Auto-Exporteur verkauft. Beim M, dunkelblau, sei die Einspritzpumpe defekt gewesen, die der Bf ebenfalls ausgebaut und repariert habe, es sei keinerlei Ölaustritt gegeben gewesen. Er habe das Fahrzeug seinem Enkel geschenkt, der ein Oldtimer-Fan sei. Er hoffe weiters auf kulante Abwicklung seines Strafverfahrens.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde am 25. Jänner 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Zu dieser sind der Bf und der Vertreter der belangten Behörde erschienen.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Bei einem von der belangten Behörde am 26. September 2019 durchgeführten Lokalaugenschein wurden auf dem Grundstück Nr. x, KG x, Stadtgemeinde M folgende Fahrzeuge vorgefunden:

- M, T-Modell, schwarz, keine Prüfplakette, starke Rostschäden, Starter defekt, Betriebsmittel enthalten, keine Tropfverluste;
- M, dunkelblau, Prüfplakette am 6.2014 abgelaufen, Roststellen, Einspritzpumpe defekt, Betriebsmittel enthalten, keine Tropfverluste;

<u>M schwarz, Starter defekt:</u>
Der Bf hat über dieses Fahrzeug am 18. Dezember 2019 einen Vorvertrag mit J A, T, abgeschlossen. Der Kaufvertrag kam jedoch nicht zustande, es wurde auf dem Vorvertrag auch kein Kaufpreis genannt. Das Fahrzeug wurde vom Bf dann an einen Autoexporteur aus Kenia verkauft, von dem er jedoch nur eine Visitenkarte mit Telefonnummer und der Information „Autoankauf“ erhalten hatte und dessen Namen er nicht kannte. Im Frühjahr 2020 wurde das Fahrzeug dann tatsächlich an den Autoexporteur übergeben, wobei diesbezüglich kein schriftlicher Kaufvertrag existiert, da alles auf Handschlagbasis ablief. Das Fahrzeug wurde ca.

3 bis 4 Tage nach Abschluss des Kaufvertrages von dem Exporteur mit einem Anhänger abgeholt und weggebracht. Das Fahrzeug war nach der Reparatur durch den Bf, der den Starter selbst repariert hat, wieder fahrtauglich, er hätte jedoch aufgrund der vielen Rostschäden keine positive Überprüfung nach § 57a KFG erreicht. Kaufargument für Käufer ist jedoch meist ein funktionierender Motor, was vorliegend nach der Reparatur des Starters der Fall war [ON 3, S. 1/2 Angaben des Bf; Behördenakt: Vertrag mit J. A].
Die abfalltechnische Amtssachverständige hat beim Lokalaugenschein am 26. September 2019 bezüglich des Fahrzeugs in ihrem Gutachten Folgendes festgehalten: Das Fahrzeug ist über 20 Jahre alt, weist massive Rostschäden auf und ist nicht fahrbereit, weshalb eine bestimmungsgemäße Verwendung derzeit nicht möglich ist. Die Herstellung eines fahrtauglichen zugelassenen Zustandes ist nur mit erheblichem Aufwand möglich, sodass davon auszugehen ist, dass der Reparaturwert den Zeitwert des Fahrzeuges deutlich übersteigt. Da noch Betriebsmittel enthalten sind, kann aufgrund des Zustandes des Fahrzeuges nicht ausgeschlossen werden, dass es durch poröse oder beschädigte Leitungen oder durchgerostete bzw. beschädigte Behälter zu einem Betriebsmittelaustritt kommen könnte und so eine Verunreinigung von Boden oder Grundwasser erfolgt. Aus fachlicher Sicht ist die fachgerechte Entsorgung im öffentlichen Interesse, um Verunreinigungen von Boden und Grundwasser zu vermeiden. [Behördenakt, Gutachten]

M, dunkelblau:
Der Bf hat die beim Lokalaugenschein am 26. September 2019 noch defekte Einspritzpumpe des Fahrzeugs repariert, es ist fahrtauglich, derzeit wäre jedoch aufgrund der vorhandenen Rostschäden keine positive Überprüfung nach § 57a KFG möglich. Der Bf möchte das Fahrzeug nach Beseitigung der Rostschäden an seinen Enkel weitergeben, wobei es aus gesundheitlichen Gründen derzeit nicht für ihn möglich ist, am Fahrzeug zu arbeiten. Das Fahrzeug befindet sich (wieder) am gegenständlichen Grundstück [ON 3, S. 2 Angaben des Bf].
Zu diesem Fahrzeug hielt die abfalltechnische Amtssachverständige beim Lokalaugenschein am 26. September 2019 Folgendes fest: Das Fahrzeug ist über 20 Jahre alt und nicht fahrbereit, da jedenfalls die Einspritzpumpe repariert bzw. ausgetauscht werden muss. Eine bestimmungsgemäße Verwendung ist somit derzeit nicht möglich. Aufgrund des Alters des Fahrzeuges ist davon auszugehen, dass die Reparaturkosten in Österreich den Zeitwert des Fahrzeuges übersteigen. Da noch Betriebsmittel enthalten sind, kann aufgrund des Zustandes des Fahrzeuges nicht ausgeschlossen werden, dass es durch poröse oder beschädigte Leitungen oder durchgerostete bzw. beschädigte Behälter zu einem Betriebsmittelaustritt kommen könnte und so eine Verunreinigung von Boden oder Grundwasser erfolgt. Aus fachlicher Sicht ist die fachgerechte Entsorgung im öffentlichen Interesse, um Verunreinigungen von Boden und Grundwasser zu vermeiden. [Behördenakt, Gutachten]

2. Die belangte Behörde erteilte dem Bf einen mit 6. Dezember 2019 datierten Behandlungsauftrag nach § 73 AWG 2002 hinsichtlich beider Fahrzeuge, wobei sie alternativ zur ordnungsgemäßen Entsorgung bis 31. Dezember 2019 auch eine positive Überprüfung der Fahrzeuge gemäß § 57a KFG bis zum genannten Datum zuließ (GZ: UR01-43-5-2009). Der Bescheid wurde dem Bf am 13. Dezember 2019 zugestellt, er ergriff kein Rechtsmittel dagegen.
In der Folge leitete die belangte Behörde das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren ein. [Behördenakt]

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 25. Jänner 2021.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus den in den eckigen Klammern festgehaltenen Beweismitteln. Der Bf hinterließ in der mündlichen Verhandlung einen glaubwürdigen Eindruck und zeigte das ehrliche Bestreben, den M, dunkelblau, tatsächlich für seinen Enkel durch Entfernung der Rostschäden wieder so weit zu reparieren, dass eine diesbezügliche Überprüfung nach § 57a KFG positiv ausfallen würde. Auch war die Schilderung seines derzeit dafür unzureichenden Gesundheitszustandes glaubhaft.

3. Den Feststellungen der abfalltechnischen Amtssachverständigen betreffend die mögliche Beeinträchtigung öffentlicher Interessen durch die gegenständliche Lagerung der Fahrzeuge wurde vom Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Seine Angaben, dass beide Fahrzeuge nach der Reparatur wieder fahrbereit waren, waren zwar durchaus als glaubwürdig einzustufen, er hat dies allerdings nicht wie durch die Behörde aufgetragen mittels Überprüfung gemäß § 57a KFG nachgewiesen und räumte bei der mündlichen Verhandlung diesbezüglich selbst ein, dass beide Fahrzeuge aufgrund der starken Rostschäden kein „Pickerl“ bekommen hätten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) lauten wie folgt:

„Ziele und Grundsätze

§ 1. […]

(3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. […]

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

[…]

Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

§ 15. […]

(3) Abfälle dürfen außerhalb von

1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten

nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.

[…]

(5) Ist der Abfallbesitzer zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt oder imstande, hat er die Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben. Die Übergabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) vermieden werden; Abfälle sind regelmäßig, mindestens einmal in drei Jahren, einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben.

Strafbestimmungen

§ 79. (1) Wer

1. gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 oder entgegen § 16 Abs. 1 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder Beeinträchtigungen der

öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt, [...]
(2) [...] 21. Aufträge oder Anordnungen gemäß § 73, § 74, § 82 Abs. 4 oder § 83 Abs. 3 nicht befolgt, [...]
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 Euro bis 41.200 Euro zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4.200 Euro bedroht."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur Einstufung einer Sache als Abfall im Sinne des AWG 2002 gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 muss entweder der subjektive (= Entledigung bzw. Entledigungsabsicht) oder der objektive Abfallbegriff (= mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002) erfüllt sein.

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins am 26. September 2019 (Spruchpunkt 1.) beide Fahrzeuge Abfälle im objektiven Sinn darstellten, da es den Feststellungen der abfalltechnischen Amtssachverständigen folgend aufgrund ihres Zustandes durch die gegenständliche Lagerung zu einer Verunreinigung von Boden und Grundwasser kommen konnte, weshalb davon auszugehen war, dass die Gefahr einer Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus bestand und somit das in § 1 Abs. 3 AWG 2002 erwähnte öffentliche Interesse beeinträchtigt werden hätte können. Da die Fahrzeuge noch Betriebsmittel enthielten, waren sie als gefährliche Abfälle einzustufen. Der Bf brachte in der mündlichen Verhandlung bzw. zuvor in seiner Beschwerde vor, dass er nach dem Lokalaugenschein beide Fahrzeuge repariert hatte und diese danach fahrbereit gewesen seien, räumte aber auch ein, dass sie nach wie vor massive Rostschäden aufwiesen, sodass ohne Beseitigung derselben aus seiner Sicht keine positive Überprüfung nach § 57a KFG erfolgen hätte können.

2.2. Objektive Tatseite der dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten:

2.2.1. Spruchpunkt 1.:
Wie unter Pkt. 2.1. erwähnt ist davon auszugehen, dass zu der im Spruchpunkt 1. vorgeworfenen Tatzeit (26. September 2019) beide Fahrzeuge als gefährliche Abfälle einzustufen waren, da eine Verletzung des in § 1 Abs. 3 Z. 4 AWG 2002 genannten öffentlichen Interesses nicht auszuschließen war und in beiden Fahrzeugen Betriebsmittel enthalten waren.
Bei dem gegenständlichen Grundstück, welches nur teils asphaltiert und teils mit Gras bewachsen ist, handelte es sich nicht um eine zur Lagerung jener gefährlichen Abfälle genehmigte Anlage, darüber hinaus auch um keinen zur Lagerung

geeigneten Ort. Somit ist die objektive Tatseite der dem Bf unter Spruchpunkt 1. vorgeworfenen Verwaltungsübertretung zu bejahen.

2.2.2. Spruchpunkt 2.:
Dem Bf wurde in diesem Spruchpunkt vorgeworfen, bis zum 1. bzw. 2. Jänner 2020 keine Entsorgungsnachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung beider Fahrzeuge, welche ihm mit Behandlungsauftrag vom 6. Dezember 2019, GZ: UR01-43-5-2009, bis zum 31. Dezember 2019 aufgetragen worden war, vorgelegt zu haben. Auch der gewährte Alternativauftrag betreffend eine Überprüfung der Fahrzeuge nach § 57a KFG wurde vom Bf bis zu diesem Datum nicht erfüllt. Der Bescheid war dem Bf am 13. Dezember 2019 zugestellt worden und er hatte dagegen kein Rechtsmittel erhoben. Somit ist auch der objektive Tatbestand der dem Bf im Spruchpunkt 2. vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2.3. Spruchpunkt 3.:
In Spruchpunkt 3. wurde dem Bf vorgeworfen, den M, schwarz, am 18. Dezember 2019 an J A als nicht an einen zur Sammlung oder Behandlung von Abfällen Berechtigten übergeben zu haben.
Der Bf hat über dieses Fahrzeug am 18. Dezember 2019 tatsächlich jedoch nur einen Vorvertrag ohne Nennung einer Kaufsumme mit der genannten Person abgeschlossen. Der Kaufvertrag kam in der Folge nicht zustande, es wurde keine Kaufsumme übergeben und das Fahrzeug verblieb bis zum Frühjahr 2020 am gegenständlichen Lagerort, wo es dann an einen Autoexporteur übergeben wurde. Aufgrund des festgestellten Sachverhalts ist der gegen den Bf in Spruchpunkt 3. erhobene Tatvorwurf, dieser hätte das Fahrzeug am 18. Dezember 2019 einem nicht zur Sammlung oder Behandlung von Abfällen Berechtigten übergeben, nicht zutreffend und Spruchpunkt 3. mangels Erfüllung des objektiven Tatbestandes somit aufzuheben.

2.3. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht. Der Bf hat sein Verschulden nicht geleugnet und auch keine Vorbringen erstattet, die eine Annahme mangelnden Verschuldens rechtfertigen könnten. Somit ist hinsichtlich

der ihm vorzuwerfenden Verwaltungsstraftaten in den Spruchpunkten 1. und 2. auch jeweils von der Verwirklichung der subjektiven Tatseite auszugehen.

2.4. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12. Dezember 2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat die Unbescholtenheit des Bf sowie die Tatsache, dass in der Zwischenzeit alle Abfälle entfernt waren, mildernd gewertet.

Der Bf bezieht eine Pension in der Höhe von ca. 1.700 Euro, verfügt über kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten.

Im Beschwerdeverfahren sind keine weiteren Milderungs- oder Erschwerungsgründe hervorgekommen.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien ist davon auszugehen, dass sowohl die in Spruchpunkt 1. verhängte Mindeststrafe von 850 Euro, als auch die in Spruchpunkt 2. unter Anwendung des § 20 VStG außerordentlich gemilderte Verwaltungsstrafe in der Höhe von 225 Euro ausreichend bzw. angemessen, aber auch aus spezial- und generalpräventiver Sicht notwendig sind.

2.5. Der Ausspruch über die Kostenbeiträge zum Beschwerde- bzw. Verwaltungsstrafverfahren ist in § 52 Abs. 1, 2, 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing